

SATZUNG

§ 1 Bezeichnung und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb

Beitrag

Beendigung

§ 5 Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

Einberufung

Aufgaben

Beschlüsse

§ 7 Vorstand

Zusammensetzung

Aufgaben

Mitgliederbeirat

§ 8 Rechnungsprüfung

§ 9 Auflösung

§ 10 Inkrafttreten

Inkrafttreten der Satzung

Satzung

§ 1 Bezeichnung und Sitz

Der am 8. Mai 1920 gegründete Verein trägt den Namen Siedlerverein Alt-Petritor e.V. und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter dem Zeichen VR 2089 eingetragen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

§ 2 Zweck

Der Siedlerverein hat den Zweck, die Gemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung im Alt-Petritor zu fördern, ihre kulturellen Wünsche zu unterstützen, das soziale Verhältnis zu stärken und ihre berechtigten Interessen in der Siedlung zu vertreten.

Dazu können z.B.

- Veranstaltungen
- Beratungen
- Personelle und materielle Dienstleistungen

Durchgeführt werden.

Der Siedlerverein bemüht sich um eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Siedlerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb

Mitglied kann jeder Bewohner und jede Bewohnerin der Siedlung werden. Nicht in der Siedlung Wohnende können in Ausnahmefällen Mitglied werden. Eine Ehrenmitgliedschaft und ein Ehrenvorsitz sind möglich.

Über die schriftlich beim Vorstand beantragte Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft von Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben und den Ehrenvorsitz entscheidet der Vorstand und unterrichtet die Mitglieder über seine Entscheidungen.

Beitrag

Außer den Ehrenmitgliedern sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins. Ein Austritt ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Verstößt ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung, verhält es sich vereinschädigend oder kommt es länger als 1 Jahr seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Mitgliederbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einberufung

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich als Jahresmitgliederversammlung im 1. Quartal stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Entlastung der Kassenprüfer und des Vorstandes
- die Genehmigung der Beitragsordnung
- Beschlussfassungen zur Satzung
- die Auflösung des Vereins

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre gemäß Satzung zustehenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder von der von der Versammlung gewählten Protokollführung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der stellvertretenden Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer
- der/dem Vorsitzenden des Mitgliederbeirats
- drei Beisitzerinnen/Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für vor Ablauf der Amtsperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand mehrheitlich Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

Aufgaben

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Mindestens zwei von ihnen vertreten den Verein jeweils gerichtlich oder außergerichtlich.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Mitgliederbeirat

Zusammensetzung

Der Mitgliederbeirat besteht aus dem gewählten Vorstandsmitglied und aus Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

Aufgaben

Der Mitgliederbeirat gerät und unterstützt den Vorstand. Er kann auf Beschluß des Vorstands unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden Projekte entwickeln und durchführen. Über seinen Vorsitzenden legt er regelmäßig im Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und eine Vertreterin oder einen Vertreter auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Sie umfasst auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Ergebnis teilen die Prüfenden in der Jahreshauptversammlung mit.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 10 Inkrafttreten

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Siedlervereins Alt-Petritor e.V. am 26.03.1999 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig am 27.10.1999 in Kraft.